

Satzung der

raindogs

regen



1

1- Mitglied im BLV und dhv -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „RAINDOGS REGEN (e. V.)“ und hat seinen Sitz in Regen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viechtach eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im „ Bayerischen Landesverband für Hundesport e. V. “. Die Satzung und Ordnungen dieses Verbandes und deren Dachverbände (dhv und VDH) werden anerkannt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, insbesondere einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf Rasse und Abstammung des Hundes. Zu diesem Zweck setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Haltern von Hunden durch theoretische und praktische Anleitung bei der artgerechten Aufzucht, Erziehung und Ausbildung zu helfen.
- Durch hundesportliche Arbeit und die damit verbundenen Übungen und Leistungen die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere auch der Jugend fördern.
- Durchführung von Veranstaltungen, die dem Hundesport dienen. Dazu zählen Leistungsprüfungen, Turniere und sonstige Wettkämpfe.
- Bei Bedarf – Durchführung von Ausbildungskursen für Nichtmitglieder und deren Hunde.

Alle im Verein ausgeübten Hundesportarten sind gleichrangig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf niemand durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.

Überschüsse aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder anderen Einnahmen kommen nur kynologischen Zwecken oder Belangen des Tierschutzes zugute.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Zweck des Vereins entsprechen wollen.
2. Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren.
 - c) Ab vollendetem 16. Lebensjahr haben sie volles Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch kein Amt im Vorstand oder erweiterten Vorstand einnehmen.
 - d) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und um den Hundesport mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beschluss einer Mitgliederversammlung mit wenigstens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf 5 % der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Jugendmitglieder nicht übersteigen.

2

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung nicht begründen muss.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit allen Rechten und Pflichten ab Bekanntgabe in einer Mitgliederversammlung mit einer Probezeit von sechs Monaten. Danach entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Es verpflichtet sich mit der Antragstellung zur Aufnahme, die Satzung des Vereins und die erlassenen Vorschriften voll anzuerkennen und zu beachten.

Wissentlich falsche Angaben bei der Antragstellung zur Aufnahme in den Verein ziehen den sofortigen Ausschluss nach sich. Ansprüche gegen den Verein können daraus nicht erhoben werden bereits gezahlte Aufnahmegebühren oder Beiträge werden nicht erstattet. Der Verein behält sich in solchen Fällen zivilrechtliche Maßnahmen und evtl. Schadensersatzansprüche vor.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt (die Austrittserklärung hat schriftlich an den 1. Vorsitzenden bis spätestens 31.10. eines Jahres zu erfolgen; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, d. h. zum 31.12.).
 - c) durch Löschung (diese kann verfügt werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, ein gerichtliches Mahnverfahren zur Beitragseintreibung behält sich der Verein vor).
 - d) durch Ausschluss (dieser kann erfolgen bei tierschutzwidrigem Verhalten, bei groben Verstößen gegen die Satzung und die erlassenen Vorschriften oder Vereinsbeschlüssen, wegen Schädigung der Vereinsinteressen oder dessen Ruf, wegen unwürdigem oder ehrlosem Verhalten).
2. Die Löschung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, sie wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

- Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des evtl. Auszuschließenden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus ihr. Evtl. Forderungen des Vereins bleiben bestehen. Bereits geleistete Beitragszahlungen werden nicht erstattet. Vereinsausweis, Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum – soweit sie ausgehändigt wurden - sind sofort an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt, Jugendmitglieder ab 16 Jahren. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- Jedes Mitglied hat das Recht, sich auf dem Vereinsgelände entsprechend der Geschäftsordnung hundesportlich zu betätigen, vereinseigene Geräte und Einrichtungen zu benutzen sowie an Vereins- und Leistungsprüfungen teilzunehmen.
- Die vereinseigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Beschädigungen aller Art ist Ersatz zu leisten, sofern diese nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, den Verein bei seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken.
- Wohnungswechsel ist dem 1. Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.
- Zusätzliche Bestimmungen wie Geschäftsordnung, Haus- und Platzordnung, Ausbildungsordnung usw. sind für alle Mitglieder bindend.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins tierschutzgerecht zu verhalten.
- Für Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem Verein haftet das Mitglied ohne Rücksicht auf das Bestehen der Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in einer, durch die Jahreshauptversammlung zu beschließenden, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- Für die Aufnahme von Neumitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in einer, durch die Jahreshauptversammlung zu beschließenden, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- In Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderregelungen bewilligen.
- Mitgliedsbeiträge werden vom Konto des Mitglieds abgebucht. Die Einwilligung dazu gibt das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag.
- Für nicht fristgerecht eingegangene Beiträge werden Mahngebühren erhoben, die zusammen mit evtl. weiteren Kosten von säumigen Mitgliedern zu tragen sind.

§ 8 Vermögen und Haftung

- Alles Gerät und sonstiges Inventar, welches beim Verein vorhanden ist, ebenso das Vereinsheim und die Nebengebäude sind Eigentum des Vereins, sofern nicht Miet-, Pacht- und ähnliche Verträge dagegensprechen.
- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 9 Ausgaben

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende über Ausgaben bis 500 Euro allein, stellvertretend der 2. Vorsitzende entscheidet. Für Ausgaben bis 2500 Euro ist gem. § 10 Ziff. 4 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Ausbildungsleiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über Euro 2500,- sind für den Verein nur Verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und für die Geschäftsführung zuständig.
2. Bei grober Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds kann diesem vom restlichen Vorstand das Misstrauen ausgesprochen werden. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann dieses Vorstandsmitglied durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder seines Amtes enthoben werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese kann einen wesentlichen Bestandteil der Satzung darstellen. Sie darf jedoch nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
4. Weitere wesentliche Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
 - d) Erstellung eines Jahresberichts
 - e) die Buchführung
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Änderung der Platzordnung und Bekanntgabe in der nächsten Mitgliederversammlung
5. Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder sind weiter:
 - a) 1. Vorsitzender:

Leitung der Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse, der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung.

- b) 2. Vorsitzender:
Er unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabenbereich und vertritt ihn, wann immer es seiner Vertretung bedarf.
- c) Schriftführer:
Er ist für die Protokollführung in jeder Sitzung, Versammlung oder Jahreshauptversammlung verantwortlich und erledigt die Vereinskorrespondenz.
- d) Schatzmeister:
Der Schatzmeister führt sämtliche Kassengeschäfte. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht mit Vermögensbericht vorzulegen.
- e) Ausbildungsleiter:
Er vertritt den Verein in Ausbildungsangelegenheiten nach außen und koordiniert innerhalb des Vereins die Ausbildung, sowie die Fort- und Weiterbildung der Ausbilder.

6. Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, Einblicke in die Kassenbücher und sonstige Vereinsaufzeichnungen, wie Mitgliedlisten, Korrespondenz, usw. zu nehmen. Dabei müssen die Auflagen des Datenschutzes erfüllt sein.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden kann nur, wer dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl zwei Jahre angehört. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten Neuwahl, ein kommissarischer Vertreter zu benennen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, fernmündlich, schriftlich oder persönlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufung von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Vorstand
2. Schriftführer
2. Schatzmeister
den Abteilungsleitern,
Jugendleiter
Platzwart
Hausmeister

2. Bei Bedarf können weitere Beisitzer vom erweiterten Vorstand benannt werden.

3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt per Akklamation.
4. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er übernimmt die Vermittlung bei Streitigkeiten im Verein.
5. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Sitzung einzuberufen.
6. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt die Leitung das am längsten dem Verein angehörende Mitglied des erweiterten Vorstands.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so ist von der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten Neuwahl ein kommissarischer Vertreter zu benennen. Für ein Vorstandsmitglied ist nach § 13 zu verfahren.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche und Ehrenmitglieder, sowie Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands.
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Entscheidung über Rechtsgeschäfte und Ausgaben über Euro 2500,-

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Sitzungsgemäße Veranstaltungen sind:
 - a) Jahreshauptversammlungen
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - c) Ordentliche Mitgliederversammlungen
4. Die Jahreshauptversammlung hat in den ersten vier Monaten eines Jahres stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder oder mindestens 3/4 des erweiterten Vorstands dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund fordern. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt der § 17 und § 18 Abs. 2 entsprechend. In dringenden Fällen ist eine einwöchige Einberufungsfrist zulässig. Der

außerordentlichen Mitgliederversammlung kommen die gleichen Rechte wie der Jahreshauptversammlung zu.

6. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden, oder sogar als Monatsversammlung. Eine besondere Einladung hierzu ergeht nicht. Es werden auch keine Tagesordnungspunkte vorher festgelegt. In einer ordentlichen Mitgliederversammlung können Punkte a bis d des § 16, Abs. 2, nicht behandelt werden.
7. In einer Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte zu behandeln und auf die Tagesordnung zu setzen:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstands und erweiterten Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands und erweiterten Vorstands
 - e) Beschlüsse zu Satzungsänderungen
 - f) Sonstige Anträge mit Beschlussfassung

Die Punkte c) und d) sind nur alle drei Jahre zu behandeln.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, in der Regel von dem Vorstandsmitglied, das dem Verein am längsten angehört. Bei Wahlen wird für die Dauer des Wahlgangs die Leitung dem Wahlausschuss übertragen. Dieser besteht aus drei Personen und er ist für die ordnungsgemäße Neuwahl verantwortlich. Er wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Protokollführung wird vom 1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 2. Schriftführer übernommen. Sind beide Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation, außer 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen eine schriftliche Abstimmung.
4. Bei der Jahreshauptversammlung und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen keine Gäste anwesend sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für Wahlen gilt:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten, gültigen Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Folgende Feststellungen sollen darin enthalten sein:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung; bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Schriftführer beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen (siehe § 17, Abs. 5 e und f).
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20 Kassenprüfer

1. Auf einer Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer von den wahlberechtigten Mitgliedern für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Haupt- und Wirtschaftskasse für das Geschäftsjahr und in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung darüber den Mitgliedern Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Buchführung stellen sie den Antrag gegenüber der Mitgliederversammlung auf Entlastung der Schatzmeister.
4. Scheidet ein (oder beide) Kassenprüfer während einer Wahlperiode aus, so ist sofort nach Bekanntwerden bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
5. Kassenprüfer können nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören. Zu Kassenprüfern können auch Nichtmitglieder gewählt werden.

§ 21 Ehrungen

1. Der Verein vergibt nach sorgfältiger Prüfung durch den Vorstand Ehrungen:
 - a) Vereinsnadel in Silber an verdiente Mitglieder und für hervorragende hundesportliche Leistungen; Voraussetzung ist eine dreijährige Mitgliedschaft.
 - b) Vereinsnadel in Gold an besonders verdiente Mitglieder und für besonders hervorragende hundesportliche Leistungen; Voraussetzung ist eine fünfjährige Mitgliedschaft.
2. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, von der zeitlichen Begrenzung abzuweichen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss beim 1. Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefs eingereicht werden und von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterschrieben sein. Der Vorstand hat daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 17 einzuberufen.
2. Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein, wovon wiederum mindestens drei Viertel dieser Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
4. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Gesamtvermögen fällt der Einrichtung „Tierschutzverein Regen e. V.“ zu, die den Betrag nur gemäß ihrer Satzung, für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 23 Schlussbestimmung

1. Die Urfassung der Satzung stammt vom 01.02.2002 und trat aufgrund des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 16.02.1002 und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung in der vorliegenden Form wurde laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.02.2002 erstellt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

1. Schriftführer

Schatzmeister

Ausbildungsleiter